

ZBB 2005, 461

InsO § 55; BörsG § 14 Abs. 1 Nr. 5; GebO § 15

Gebühren für die Notierung von Wertpapieren einer insolventen Gesellschaft als Masseverbindlichkeiten

Frankfurter Wertpapierbörse, Widerspruchsbescheid v. 14.10.2005 – WKN 747113, ZIP 2005, 2076

Leitsätze:

- 1. Eine Gebühr, die für die Notierung von Wertpapieren einer AG an der Börse von Wertpapieren erhoben wird, ist in der Insolvenz der Gesellschaft als Masseverbindlichkeit i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu behandeln. Dies gilt auch dann, wenn die Notierung der Wertpapiere nicht durch eine aktive Handlung des Insolvenzverwalters ausgelöst wurde.**
- 2. Die Festsetzung der entsprechenden Notierungsgebühr durch Verwaltungsakt ist – da es sich nicht um eine Insolvenzforderung handelt – zulässig.**